

# **EINWOHNERGEMEINDE HILTERFINGEN**



## **Reglement Hilfsfonds**

**2008**

## EINWOHNERGEMEINDE HILTERFINGEN

### Reglement „Hilfsfonds“

Der Gemeinderat von Hilterfingen, gestützt auf

- Artikel 86 ff. Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998
- Artikel 2 und 33 Gemeindeordnung vom 14. Juni 2000

beschliesst:

Name, Entstehung

#### **Art. 1**

Durch die Zusammenlegung der folgenden, zuvor einzeln bestehenden Fonds und Legatte, wird ein Hilfsfonds geschaffen.

- Fonds Fürsorge und Winterhilfe
- Kontokorrent Fürsorge und Winterhilfe
- Küng-Legat (1962)
- Rougemont-Stiftung (1841)
- Zedtwitz-Legat (1912)
- Ada-Gyr-Legat (1963)

Mitteleinsatz

#### **Art. 2**

Um den Zweckbestimmungen des Ada-Gyr-Legates Rechnung zu tragen, bleibt ein minimaler Fondsbestand von Fr. 37'000.00 unanastbar. Das übrige Fondskapital sowie die gesamten Erträge können nach den Zweckbestimmungen verwendet werden.

Zweckbestimmung

#### **Art. 3**

Gewährung von finanziellen Unterstützungen an die Bevölkerung der Gemeinde Hilterfingen, die sich in einer finanziellen Notlage befindet und die ordentlichen gesetzlichen Leistungen nicht beanspruchen kann. Die Ausrichtung von zinslosen Darlehen aus sozialen Gründen ist ebenfalls möglich.

Verfügungsrecht

#### **Art. 4**

~~Das Verfügungsrecht obliegt dem Gemeinderat.~~

- ~~- Einmalige Zuwendungen bis Fr. 1'000.00 können durch Beschluss des Büros der Vormundschaftskommission ausgerichtet werden~~
- ~~- Für Beträge ab Fr. 1'001.00 bis Fr. 10'000.00 verfügt die Vormundschaftskommission~~
- ~~- Über Beträge ab Fr. 10'001.00 entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Vormundschaftskommission.~~

Speisung	<b>Art. 5</b>  Der Hilfsfonds kann mit Zuwendungen, welche mit der Zweckbestimmung vereinbar sind, gespiesen werden.
Anlage	<b>Art. 6</b>  Das Fondskapital ist bei der Einwohnergemeinde Hilterfingen angelegt und wird zum jeweils gültigen Zinssatz eines Alters-Sparkontos der Berner Kantonalbank verzinst.
Verwaltung und Rechnungsführung	<b>Art. 7</b>  Der Hilfsfonds wird durch die Finanzverwaltung Hilterfingen verwaltet.
Revision	<b>Art. 8</b>  Die Revision erfolgt durch die offiziellen Kontrollorgane der Gemeinde Hilterfingen.
Inkrafttreten	<b>Art. 9</b>  Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Das vorliegende Fondsreglement wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 26. November 2007 genehmigt, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

NAMENS DES GEMEINDERATES  
 Der Präsident  
 Der Sekretär

  
 Ueli Egger

  
 Jürg Arn



## Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Hilterfingen bescheinigt, dass

- der Gemeinderat von Hilterfingen am 26. November 2007 das vorliegende Reglement Hilfsfonds genehmigt hat,
- der Beschluss am 6. und 13. Dezember 2007 im Thuner Amtsanzeiger öffentlich publiziert wurde, mit dem Hinweis, dass das Geschäft dem fakultativen Referendum unterliegt,
- das Reglement in der Zeit vom 6. Dezember 2007 bis und mit 7. Januar 2007 in der Gemeindeschreiberei Hilterfingen zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt war,
- innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Beschwerden eingereicht wurden und das Referendum nicht ergriffen worden ist.

Hilterfingen, 14. Januar 2008

Der Gemeindeschreiber



Jürg Arn



Die Genehmigung des vorliegenden Reglementes durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) vom 14. Februar 2008 sowie die Inkraftsetzung des Hilfsfonds per 1. Januar 2008 ist im Thuner Amtsanzeiger vom 21. und 28. Februar 2008 publiziert worden.

Hilterfingen, 15. Februar 2008

Der Gemeindeschreiber



Jürg Arn



## Reglement Hilfsfonds, Anpassung

Da die Vormundschaftskommissionen – mit dem Inkrafttreten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes – per Ende dieses Jahres aufgehoben werden, muss das Verfügungsrecht im Reglement Hilfsfonds per 1. Januar 2013 neu geregelt werden.

Reglement Hilfsfonds 2008	Reglement Hilfsfonds 2013
<p>Verfügungsrecht</p> <p>Art. 4      Das Verfügungsrecht obliegt dem Gemeinderat.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einmalige Zuwendungen bis Fr. 1'000.00 können durch Beschluss des Büros der Vormundschaftskommission ausgerichtet werden</li> <li>- Für Beträge ab Fr. 1'001.00 bis Fr. 10'000.00 verfügt die Vormundschaftskommission</li> <li>- Über Beträge ab Fr. 10'001.00 entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Vormundschaftskommission.</li> </ul>	<p>Verfügungsrecht</p> <p>Art. 4      Das Verfügungsrecht obliegt dem Gemeinderat.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einmalige Zuwendungen bis Fr. 2'000.00 können durch Beschluss des Büros des Regionalen Sozialdienstes (Leiter/in Regionaler Sozialdienst und Ressortvorsteher/in Soziales Hilterfingen) ausgerichtet werden</li> <li>- Für Beträge ab Fr. 2'001.00 entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der / des Ressortvorsteherin / Ressortvorstehers Soziales.</li> </ul>
<p>Inkrafttreten</p> <p>Art. 9      Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.</p>	<p>Inkrafttreten</p> <p>Art. 9      Das revidierte Reglement tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.</p>

Beschlossen durch den Gemeinderat anlässlich seiner Sitzung vom 7. Mai 2012, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.



Namens des Gemeinderates  
Der Präsident:                      Der Sekretär:

## Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Hilterfingen bescheinigt, dass

- der Gemeinderat von Hilterfingen am 7. Mai 2012 das vorliegende Revidierte Reglement Hilfsfonds genehmigt hat,
- der Beschluss am 16. und 24. Mai 2012 im Anzeiger des Verwaltungskreises Thun öffentlich publiziert wurde, mit dem Hinweis, dass das Geschäft dem fakultativen Referendum unterliegt,
- das Reglement in der Zeit vom 16. Mai bis und mit 18. Juni 2012 in der Gemeindeschreiberei Hilterfingen zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt war,
- innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Beschwerden eingereicht wurden und das Referendum nicht ergriffen worden ist.

Hilterfingen, 26. Jun i2012



Der Gemeindeschreiber

Jürg Arn 

## Inkrafttreten

Das revidierte Reglement Hilfsfonds tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft. Die entsprechende Publikation erfolgte in der Ausgabe des Anzeigers des Verwaltungskreises Thun vom 28. Juni 2012.



Der Gemeindeschreiber

Jürg Arn 